

Zu Berichtsweg und Berichtsfrist wird das Folgende bestimmt:

1. Übermittlung von Berichtsankordnungen der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung

a) Berichtsankordnungen werden grundsätzlich an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Berlin übersandt und in geeigneten Fällen nachrichtlich zugleich an die Leitende Oberstaatsanwältin in Berlin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin bzw. an die Leiterin oder den Leiter der Anstanzwaltschaft Berlin (**Dienstweg**).

b) Berichtsankordnungen in Textform erfolgen grundsätzlich durch verschlüsselte elektronische Post (**Email**). Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin hat hierzu für die Generalstaatsanwaltschaft, für die Staatsanwaltschaft und für die Anstanzwaltschaft jeweils ein elektronisches Postfach, über das die Kommunikation im Berichtswesen abzuwickeln ist, benannt:

Generalstaatsanwaltschaft Berlin:

behoerdenleitung@gsta.berlin.de

Staatsanwaltschaft Berlin:

sta-behoerdenleitung@sta.berlin.de

Anstanzwaltschaft Berlin:

aa-behoerdenleitung@aa.berlin.de

c) Für Berichte, die auf dem **Eilweg** erfordert werden, gilt:

aa) Die Berichtsankordnung wird im Betreff als solche gekennzeichnet: „Sofort: Berichtsankordnung auf dem Eilweg!“

bb) Die Anordnung kann abweichend von Buchstabe a) unmittelbar an die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin bzw. die Leiterin oder den Leiter der Anstanzwaltschaft unter gleichzeitiger Unterrichtung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts in Berlin gerichtet werden.

d) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin stellt sicher, dass die eingehenden Anordnungen unverzüglich bearbeitet werden und die Antwortfrist eingehalten wird.

2. Übermittlung von Berichten der Strafverfolgungsbehörden

a) Berichte werden grundsätzlich durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Berlin durch verschlüsselte elektronische Post (Email) an die für Justiz zuständige Senatsverwaltung
– abt3.berichtswesen@senjustva.berlin.de –

bzw.
– abt.1@senjustva.berlin.de –

und nachrichtlich zugleich an die dortige Referentin oder den dortigen Referenten übersandt.

b) Für Berichte, die auf dem **Eilweg** übersandt werden, gilt:

aa) Der Bericht wird im Betreff als solcher gekennzeichnet:
„Sofort: Bericht auf dem Eilweg!“

bb) Der Bericht kann auf dem Eilweg abweichend von Buchstabe a) unmittelbar von der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin bzw. der Leiterin oder dem Leiter der Anwaltschaft unter gleichzeitiger Unterrichtung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts in Berlin übermittelt werden.

3. Persönliche oder telefonische Berichterstattung (zu Ziff. IV. 1. lit. b) Berichts-AV)

Erfolgt in besonderen Fällen aufgrund eigener EntschlieÙung ein Bericht aus einer Strafverfolgungsbehörde **telefonisch oder persönlich** gemäß Ziff. IV. 1. lit. b) der Berichts-AV, so ist dieser bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung der Abteilungsleiterin III oder dem Abteilungsleiter III oder Vertreter/in im Amt, im Falle der Nichterreichbarkeit der Referatsleiterin III C oder dem Referatsleiter III C oder Vertreter/in im Amt zu erstatten.

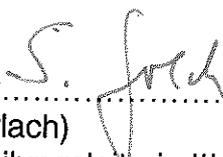
Im Einzelfall wird durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung eine abweichende Regelung getroffen.

Die Abteilungsleiterin III oder der Abteilungsleiter III stellt in geeigneten Fällen eine Information der Hausleitung sicher.

4. Schutzbedürftige oder weiterzuleitende Berichte, Boten

Berichte, deren Inhalte oder Anlagen in besonderem Maße schutzbedürftig sind, oder die über die für Justiz zuständige Senatsverwaltung an weitere Stellen gerichtet sind, werden durch Aktenpost oder in Eilfällen durch Boten übermittelt.

Bei einer Übermittlung durch **Boten** wendet diese/r sich an das Vorzimmer der Abteilung I bzw. der Abteilung III.


.....
(Gerlach)
Abteilungsleiterin III